

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1870)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4.—
Für Amerika Fr. 7.—Einrückungsgebühr
10 Cts. die Zeitzelle
(1 Sgr. = 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint jeden
Samstag mit fädel.
10—12 Bogen We-
blätter.

Briefe u. Gelder franco

Abonnementspreise:
Für die Stadt: 2 olo-
thurn:
Halbjährl. Fr. 3.—
Vierteljährl. Fr. 1.50.
Franco für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 3.50.
Vierteljährl. Fr. 1.90.
Für das Ausland pr.
Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland
u. Frankreich Fr. 4.50.Hirtenschreiben des Hochwst. Bi-
schofs von St. Gallen zur Verord-
nung von Andachten für den hl.
Vater Pius IX.

Wir zittern aus diesem kräftigen und in trefflichem Latein verfaßten bischöflichen Erlasse des Hochwst. St. Galler Oberhirten vom 17. Okt. d. J. folgende Stellen:

„Was die hartnäckigen und verbostenen Feinde unserer Religion und der Kirche zum Untergange des heiligen Stuhles, in welchem wir das göttlich festgestellte Centrum der katholischen Kircheneinheit verehren, bald mit heuchlerischer List, bald mit offener Gewalt in's Werk gesetzt, das ist gegen Ende des verfloßnen Herbstmonates zum größten Schmerze aller Christgläubigen vollständig ausgeführt worden. Jener piemontesische König, der, während er schon in ganz Italien die katholische Kirche unterdrückt und plündert, doch immer noch als Katholik sich auszugeben nicht erröthet, hat die Verraubung des heiligen Stuhles durch Hinwegnahme auch jenes Gebietes, das vom Patrimonium Petri dem Papst noch geblieben war, mit Hilfe seiner Truppen vollendet. Rom ist eingenommen, der oberste Hirte der Herde des Herrn in Gefangenschaft und Dienstbarkeit, dahin der Friede in der ehrwürdigen Stadt, die so segensvoller Ruhe unter der väterlichen Herrschaft des Papstes sich erfreute. —

„O, wie sieht sie jetzt gänzlich einsam, die so volkreiche Stadt! Wie eine trauernde Wittwe ist sie, die Königin der Völker, geworden! Die Straßen Sions trauern, weil bald Niemand ist, der zu den Festlichkeiten kömmt, ihre Heiligthü-

„mer sind zerstört, ihre Priester wehklagend, ihre Jungfrauen sind aschebedeckt, sie selbst mit Bitterkeit erfüllt. Denn die Feinde sind am Hauptorte, ihre Gegner brüsten sich der Uebermacht. . . und Niemand von allen Theuren ist's, der Hülfe bringe.“ (Jerem. Klagl. 1.) —

„Da zur Abwehr und zur Heilung so vieler und großer Uebel, unter deren Gewicht der ganze Erdboden seufzt, die Macht der Menschen in jeder Hinsicht unzureichend ist, o so laßt uns Hand und Herz zum Himmel erheben, auf daß unser Herr, wie er einst wunderbar den Apostel Petrus durch Sendung eines Engels aus dem Gefängnisse errettete, also auch ein ähnliches Denkmal seiner wunderbaren Hülfe an unserem heiligen Vater, Papst Pius IX. erneuere und der verlassenen Kirche seinen Arm aus den Höhen reiche.“

„An Euch also, ehrw. Brüder und geliebteste Mitarbeiter, richte ich in dieser bedrängnißvollen Zeit meinen dringenden Ruf, mit euch aber auch an alle Eurer Sorge anvertrauten Christgläubigen, daß alle jammt und sonders im heiligen römisch-katholischen Glauben und in der Unterwürfigkeit gegen den hl. Stuhl fest und unerschütterlich beharren und vereint mit mir den Himmel um erbarmungsvolle Hülfe für seine schwer heimgesuchte und mit Füßen getretene Kirche anflehen mögen“ u. s. f.

Folgen die Gebetsverordnungen.

Die Bulle Unam sanctam

Bonifaz VIII.

(Mitgetheilt.)

„Immer und immer kann man wieder den Vorwurf hören, daß durch die

Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auch consequenterweise die Lehre dogmatisirt sei, die in der Bulle Unam sanctam enthalten ist und die darin bestche, „daß die Päpste eine unumschränkte Gewalt über alle Fürsten und Obrigkeiten, über alle Staaten und Gemeinwesen haben, daß sie in alle staatlichen Angelegenheiten aus unumschränkter Machtfülle eingreifen, die Fürsten absetzen, Gesetze umstoßen, über Krieg und Frieden verfügen können.“ (S. Döllingers Erwägungen.) Wir wollen daher mit möglichster Ruhe und Objektivität diese Bulle betrachten. Zuerst möge eine kurze geschichtliche Orientirung die Veranlassung der Bulle klar machen.

Bonifaz VIII. war noch nicht lange auf dem päpstlichen Thron, da brach zwischen den Königen von Frankreich und England Krieg aus. Bonifaz wollte sein Möglichstes thun, die Schrecken des Krieges zu verhindern und brachte es wenigstens so weit, daß Deutschland vom Kriegsschauplatz ferne blieb. Um dann weiter dem Könige hindernd in den Weg zu treten, erließ er die Bulle Clericis laicis, worin er den Geistlichen die Abgabe von Kriegssteuern verbot. Dabei hatte Bonifaz jedenfalls seine gute Absicht und außer dem angedeuteten Grunde mag ihn wohl auch die Größe und theilweise Ungerechtigkeit der dem Klerus aufgelegten Steuern zu diesem Schritte bewogen haben. Allein der Vorwurf, der in der Bulle den Laien gemacht wird (daß sie dem Klerus überhaupt feindlich gesinnt seien), ist in seiner Allgemeinheit un begründet. Auch ging das Verbot des Papstes zu weit (Gams in Möhlers Kircheng. II. 474). Bonifaz nahm keinen Anstand, später mildere Erklärungen nach Frank-

reich gelangen zu lassen und König Philipp willigte sogar ein, daß Bonifaz, jedoch nur als Privatmann, Schiedsrichter zwischen ihm und dem Könige von England sein solle. So ruhte der Kampf einige Zeit, entbrannte aber schon im Jahr 1301 wieder. Philipp von Frankreich gab auf die erfolgte Einladung zu einem Kreuzzug nicht einmal eine Antwort, nahm die ärgsten Feinde des Papstes, die Colonna's freundlich auf und ließ sogar den päpstlichen Gesandten, Bischof Souffet, gefangen nehmen und einen Hochverrathsprozeß über ihn verhängen. Der Papst trat ihm daher entschieden entgegen, forderte die Freigebung des Bischofs Souffet und nahm ihm seine von den Päpsten erteilten Privilegien. Die betreffenden Bullen „Salvator mundi“ und „Auscultantem“ gelangten aber theilweise verfälscht an den König und dieser schickte dem Papste eine unverächtliche Antwort mit der Anekdote *maxima tua fatuitas*. Am 1. Nov. 1302 versammelte sich dann zu Rom eine Synode, auf der 45 französische Prälaten erschienen. Das Resultat dieser Synode ist wahrscheinlich die Bulle „Unam sanctam.“ (Haas, Geschichte der Päpste, S. 421), die am 18. Nov. 1302 erfielen.

Der Gedankengang der Bulle ist nun ungefähr folgender (Vergl. Hergenröther, Anti-Janus, S. 134 und 135): Die Kirche Gottes ist wesentlich nur Eine, Ein mystischer Leib. Dieser hat nur ein Haupt, nicht zwei wie ein Monstrum. Dieses Haupt ist Christus und sein Stathalter, Petrus und sein Nachfolger. Alle Schafe des Herrn soll Petrus weiden; wer sich von seinem Gehorsam ausnimmt, gehört nicht zu den Schafen Christi. Es bestehen nun in der Kirche (als Gesamtheit von Klerus und Volk) zwei Gewalten: die geistliche und die weltliche, vorgebildet in den zwei Schwertern des Petrus. Das materielle Schwert wird für die Kirche, das geistige von der Kirche gezückt, jenes von der Hand der Könige, dieses von der Hand des Priesters; jenes soll aber im Dienste des erstern sein, ihm beistehen. Insoferne nun beide Gewalten in der Kirche sind, haben sie dasselbe Ziel. Da aber beide von Gott gesetzt sind und Gott alles wohl geordnet hat, so muß

zwischen den beiden Gewalten auch eine bestimmte Rangordnung bestehen, ein Schwert unter dem andern sein.

Wie nun das Geistige vor dem Materiellen den Vorzug hat, so ist auch die zeitliche Gewalt der geistlichen, als der höhern, untergeordnet. Darum wird die weltliche Gewalt von der geistlichen gerichtet und es bewahrheiten sich die Worte des Jeremias (1, 10): „Siehe, ich habe Dich über Könige und Reiche gesetzt, auf daß Du ausrottest und zerstreuest, sowie bauest und pflanzest.“ Wenn nun die irdische Macht sich verirrt, so wird sie durch die geistliche gerichtet; wenn aber eine untergeordnete geistliche Macht sich veründigt, von der vorgekehrt; die höchste geistliche Macht aber kann nicht von Menschen, sondern von Gott allein gerichtet werden nach I. Kor. 2, 15. Die geistliche Gewalt, obwohl den Menschen verliehen, und von den Menschen ausgeübt, ist doch eine göttliche, durch göttlichen Ausspruch dem Petrus und seinen Nachfolgern gegeben. Indem dann der Papst die Lehre von der vollständigen Unabhängigkeit der weltlichen Macht mit der manichäischen Lehre vergleicht, kommt er zu dem Schlusssatz, in dem er feierlich ausspricht, es sei zum Heile nöthig, zu glauben, daß jede Kreatur (d. h. jeder Mensch) dem kirchlichen Oberhirtenamte unterworfen ist.

Das ist der Gedankengang der vielbesprochenen Bulle. (Sie findet sich im Corp. jur. can. Extrav. commun, lib. I., tit. 8, c. 1.)

Die Lehre nun, die in diesem berühmten Aktenstücke enthalten ist, ist lange nicht so schreckenerregend, als manche glauben machen wollen, denn:

1) In dogmatischen Bullen sind nicht die Prämissen und weitem Argumente u. a. als definirt zu betrachten, sondern streng genommen, ist nur der feierlich ausgesprochene Hauptsatz als deklarirtes Dogma zu betrachten. Das ist eine allgemein anerkannte Regel. Nun definirt Bonifaz VIII. nur den Schlusssatz: *porro subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam, declaramus, dicimus, definimus etc.* Das ist aber ein Satz, der sich aus dem Wesen des Primates und aus den Worten Christi: „*prædicare Evan-*

gelium omni creaturæ“ (Marc. 16, 15.) ergibt und selbst von den Gallikanern nicht gekümmert wird (Vergl. Anti-Janus S. 134 nota 61). Wenn Christus jeder Kreatur, d. h. allen Menschen, sein Evangelium zu verkünden befiehlt und der Nachfolger Petri vorzüglich diesen Auftrag vollziehen soll, dann kann der von Bonifaz VIII. ausgesprochene Satz keine vernünftige Beanstandung finden. Alles andere aber was in der Bulle enthalten ist, ist nicht definirt. Es soll nur theils den Weg zum Schlusssatz bahnen, theils wohl auch zur Erklärung desselben dienen.

2) Die Bulle in allen ihren Behauptungen will nicht den Satz aufstellen, daß die weltliche Gewalt in ihrer Sphäre, also im Zeitlichen, von der geistlichen abhängig sei, sondern sie will nur der absoluten Unabhängigkeit von der geistlichen Gewalt auch da, wo es sich um die Sünde und um das Seelenheil handelt, entgegentreten. Dies wird durch Folgendes klar:

a) Die Veranlassung zur Abfassung der Bulle war die Auflehnung des Königs von Frankreich vorzüglich in geistlichen Dingen. Der König hatte den Aufruf zu einem Kreuzzuge nicht einmal einer Antwort gewürdigt, belastete den Klerus und die Kirche mit ungerechten Lasten und nahm ungerechterweise den päpstlichen Gesandten gefangen. Auch verbot er den Bischöfen, zur angekündigten Synode nach Rom zu gehen. Erwägt man dieses, so erscheint die Bulle gar nicht zu schroff abgefaßt.

b) Auf die Vorwürfe Philipps gab Bonifaz VIII. selbst in einem Konfistorium die Erklärung ab: „Es sind nun 40 Jahre, daß wir uns mit der Rechtswissenschaft befassen und uns überzeugt gehalten haben, daß zweierlei Obrigkeit von Gott verordnet ist. Wer kann und darf dann glauben, daß eine so thörichte und abgeschmackte Meinung, als ob wir uns die Gerichtsbarkeit der Könige anmaßen dürften, uns je in den Sinn gekommen sei. Ähnliche Erklärungen gaben auch die Kardinäle ab. Sie sagen, der Papst habe nie erklären wollen, „daß der König auch im Weltlichen des Königreiches dem Papste unterworfen“

sein müsse oder daß er die Krone von ihm erhalten“ (Vergleiche Anti-Janus, S. 134 und Regensburger period. Blätter, S. 152.)

c) Hervorragende Historiker und Kanonisten haben in der Bulle nichts Anstößiges gefunden. So Walter, Philipps und selbst Döllinger in seiner frühern Periode. (Siehe Walter, Kirchenrecht, 13. Aufl., § 46 u. XIV. u. Philipps Kirchenr. III, § 130.)

d) Gerade die stärksten Stellen sind aus den Schriften des hl. Bernhard und des Hugo von St. Viktor genommen, also aus französischen Theologen, die von Niemanden als „ultramontan“ angesehen werden. Die genauen Citate sind angeführt im Anti-Janus S. 135.

So kann dem kein Zweifel darüber sein, daß der Papst einfach jene Lehre verkünden und gegen den übermüthigen Herrscher Frankreichs aufrecht erhalten wollte, die von allen Katholiken festgehalten wird, daß nämlich Könige und Fürsten so gut als der einfache Bürger in seinen geistlichen Angelegenheiten der Kirche und deren ersten Repräsentant, dem römischen Papste, unterworfen sei und daß er sich daher, wenn er gefehlt hat, den geistlichen Strafen unterziehen müsse, die die Kirche zu fällen für heilsam findet. Die Kirche soll kraft ihrer göttlichen Stiftung die ganze Menschheit umfassen und hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Daher muß sie Anerkennung ihrer Auktorität von allen fordern, die sich zu ihr bekennen. Dessenungeachtet bleibt es ihrer Sphäre aber immer fremd, über das Zeitliche der Könige ein Oberaufsichtsrecht zu üben oder gar Könige aus selbst eigenem Rechte ab- und einzusetzen.

Da man aber in manche Sätze der Bulle einen andern Sinn legen möchte, als der, welcher angedeutet, so wollen wir einzelne anstößige Sätze ausführlicher beleuchten.

Pantheismus und Politheismus.*)

(Mitgetheilt.)

II. Wenn das Bewußtsein seiner eignen Ohnmacht den Menschen zur Anbetung einer höchsten Gottheit führte, so führte ihn die Meinung eigener Kraft zur — Vielgötterei.

„Bald wurden die Menschen — fährt „Fitzingeri weiter — angesteckt von der „stolzen Raserei, alles erforschen zu wollen und zu können. Sie sahen einen „scheinbaren Krieg zwischen den verschiedenen Naturkräften und konnten ihn „nicht anders erklären als durch die Vorstellung verschiedener höherer Wesen, „welche diese Kräfte regierten. Sie machten also diese Kräfte zu Personen, „sie gaben ihnen Empfindung und Leben, „sie riefen, sie beteten dieselben als ihnen „an Macht überlegen an, sie gaben ihnen „nicht bloß menschliche Gestalten, sondern „sie lezten ihnen, wie Aristoteles „sagt**), sogar menschliche Lebensart und „Leidenschaften bei, und wenn sie diesen „Gottheiten auch ein Haupt gaben, und „als solches die von ihren Vätern ursprünglich einzig angebetete höchste Gottheit bezeichneten, so veränderten sie „diese doch öfter sogar bis auf den Namen und machten sich eine ganz andere, „beschränkte Vorstellung davon, welche „derjenigen der übrigen personifizirten „Gottheiten nicht unähnlich war.“ (VIII. Bd., 27. S.)

Hatte der menschliche Stolz einmal die eine höchste Gottheit zertheilt und die zertheilten Götter ihm ähnlich personifizirt mit Tugenden und Leidenschaften, so war der Schritt nicht fern, auch einzelne Menschen zu Göttern zu erheben, die Personen zu vergöttern. Der Irrthum hat seinen Fortschritt, wie die Erkenntniß der Wahrheit.

Die Geschichte zeigt uns deutlich diesen Fortschritt zum Politheismus. — Uranos wurde gestürzt, die alte Gottheit durch die Titanen entmannt und hierauf Sonne, Mond, Erde, Wasser, Feuer u. bald unter diesem, bald unter jenem Namen als Gott-

heiten verehrt und personifizirt. *) So z. B. war Osiris der Egyptianer, Mithras der Perser, Adonis der Syrer, Ammon der Libier, Affabin der Ethiopianer, Belen der Phoenizier, Allah Taala der Araber, nichts anders als die — Sonne. Nicht zufrieden, die verschiedenen Naturkräfte personifizirt und zu Göttern erhoben zu haben, wurden auch diesen Gottheiten menschliche Leidenschaften beigelegt und dann die Leidenschaften selbst wieder personifizirt und zu Göttern erhoben. Dahin gehört die Aphrodite oder Venus, das ist die Liebe, dahin gehören die Furien, welche Hesiod aus den auf die Erde fallenden Blutstropfen des zerstückelten Uranos entstehen läßt u., dahin die Themis oder Astraea der Griechen, Sidie der Phönizier als Göttin der Gerechtigkeit u., dahin die Götter und Göttinnen der Frömmigkeit, der Wohlthätigkeit, des Kaufes u.

Den fernern Schritt zur Vergötterung der Menschen zeigt uns die Geschichte darin, daß vorerst große Helden als Söhne und Abkömmlinge der Götter ausgegeben wurden. Telamon, Hercules, Theseus, Jason, Orpheus, Castor und Pollux und die übrigen Helden des goldenen Iliades; Oedipus, Theokles und die Häupter der beiden thebanischen Kriege; Agamemnon, Ulysses, Ajax und die Fürsten des trojanischen Krieges und viele andere Häupter der heroischen Staaten Griechenlands wurden als Abkömmlinge der Götter bezeichnet **). Turnus, König der Rutuler, ist der Sohn einer Göttin; Romulus und Remus waren Söhne des Mars und einer Priesterin ***); die ethiopischen Fürsten verdanken ihren Ursprung der Sonne. †) — Später wurden aber einzelne Menschen nicht nur als Söhne der Götter ausgegeben, sondern als wirklich Götter verehrt; die römische Geschichte hat uns in ihrer letzten Epoche einen Gott Cäsar u. geliefert, dessen Bildsäule mit der Bildsäule der übrigen Götter vereinigt wurde.

*) Hesiod Theogonie.

***) Hesiod, Homer u.

****) Virgil, Aeneid.

†) Heliodors ethiopische Geschichte.

*) Vergleiche Kirchenzeitung Nr. 41.

***) Politik, I. Buch.

So ist der Mensch durch das Verlassen und Bekennen der Ur-Offenbarung mit seiner stolzen Vernunft aus sich, von der ursprünglichen Kenntniß einer Gottheit zur Vielgötterei fortgeschritten, und nachdem er die Götter personifizirt und die Personen vergöttert hatte, endlich dahin gelangt, daß ihm das ganze Weltall selbst zum Gott ward. — Bei einer auch nur einigermaßen nüchternen, vorurtheilsfreien Ueberlegung mußte nämlich dem nachdenkenden Menschen die Unhaltbarkeit und Lächerlichkeit der Vielgötterei einleuchten; er mußte sich nach einer andern Anschauung bezüglich der Gottheit sehnen. Da er nun den reinen Begriff derselben, wie ihn Gott selbst dem Menschengeschlecht geoffenbart, nicht mehr kannte oder denselben nicht mehr kennen wollte, und da er andererseits die Grundlosigkeit des Polytheismus einsah: so verfiel der verblendete Mensch in einen neuen Irrthum, nämlich in den Pantheismus. Er betrachtete Gott nicht mehr als ein für sich bestehendes persönliches Wesen, sondern er erklärte Gott und das Weltall als Eines. Einige erklärten Gott als die Seele der Welt und nannten daher letzteren den Körper und folglich sich selbst Glieder Gottes; andere behaupteten schlechtthin die Einerleiheit Gottes mit der Welt und erhoben somit das ganze Weltall zur Gottheit. Diese pantheistischen Ansichten machten sich schon in älterer Zeit durch Xenophanes, Parmenides, die Eleatische Schule u. u. und in neuerer Zeit durch Spinoza, Schelling, Hegel u. u. geltend und haben in unseren Tagen neuerdings Anhänger gefunden und enthalten im Grunde nichts anderes als einen verfeinerten Polytheismus.

So tief sinkt der Mensch, wenn er die Offenbarung Gottes zurückstößt und Alles nur aus sich und durch sich erkennen will! Wenn der Mensch mit seiner endlichen Vernunft den Unendlichen erfassen will, so muß er nothwendiger Weise die Gottheit zur Endlichkeit herabziehen oder sich selbst in seinem eingebildeten Dünkel zur Gottheit erheben; der Polytheismus und der Pantheismus sind die natürlichen Folgen dieser Verblendung,

beide dienen dazu, um augenscheinlich zu zeigen, wohin der Bahn des von seinem Gott abgefallenen Menschen führt.

„War die Vielgötterei des Alterthums (so schließen wir mit einem Schriftsteller unserer Tage) eine Lächerlichkeit, so ist „der verfeinerte Pantheismus unserer Zeit „ein Greuel. Durch jene erhob sich der „verblendete Mensch gegen die Uroffenbarung und die gesunde Vernunft, durch „diesen gegen diese beiden zugleich und „gegen die vollendete durch Christus dem „Menschengeschlecht zu Theil gewordene, „göttliche Offenbarung. War der alte „Polytheismus mehr ungereimt, so ist der „neue Pantheismus mehr unsinnig. Beide „haben den gleichen Ursprung — den „menschlichen Bahn; beide haben das „gleiche Resultat — die menschliche Thorheit.“ *)

Die Presse und die Moral. **)

(II. Artikel.)

Vom gleichem Standpunkt, wie Dr. Friedrich von Hurter ausgehend, ruft auch K. L. v. Haller allen Obrigkeiten zu: „Lasset euch nicht von jenem Geschrei nach unbedingter Pressfreiheit irre führen, welche die Sophisten nur für sich verlangen, und die in ihren Augen nur ein Freibrief oder ein Impunitätspatent für Lüge und Verläumdung, für Aufruhr und Gottlosigkeit sein soll. Sind denn Tugend und Charakter der Menschen, die Gesundheit der Seele und des Geistes nicht wenigstens ebenso wichtig als die des Körpers, für welche ihr so ängstlich wachet, und die doch gar viel eher der Sorge eines Jeden überlassen werden könnte? Man sagt euch, die Pressfreiheit führe ihr Korrektiv mit sich, das Uebel werde durch andere Schriftsteller gebessert; aber seit wann läßt man Gift und Pest ungehindert verbreiten, darum, weil Aerzte das Gegengift austheilen dürfen? oder seit wann ist die Brandstiftung erlaubt, darum, weil anderen das Löschen auch nicht verboten wird? Lasset sie da-

*) Filangieri, Geist der Gesetzgebung, VIII. Bd., 28. S.; — Widmer, der moderne Pantheismus nach Maret; — Tassoni, la religion dementrée, I. Bd., 2. u. 3. Kap.

**) Vergleiche Kirchengzeitung Nr. 41.

her prüfen die Schriften, wodurch man sich zum Lehrer der Welt, zum Arzt der Seelen ausdringt, auf daß der Dünkel gedemüthigt und der Anfang des öffentlichen Auftretens mit Bescheidenheit geziert werde. Kein gewissenhafter Gelehrter hat je diese Censur gefürchtet, sondern sie eher gewünscht; kein großes, wahres, der Welt nützlich Werk ist wegen ihr unterblieben. Aber vertraut dieselbe nur den fähigsten und unverdächtigsten Händen, solche die das Böse nicht aber das Gute hindern und erstens auch unter jedem Schleier zu erkennen wissen; solchen die ihr Amt zwar gewissenhaft und streng, aber auch mit Liebe ausüben, zur Besserung und nicht zur Verzweiflung des redlichen Schriftstellers.“ *)

Wenn wir nun vom Standpunkte der Moral diese Gründe für und gegen Pressfreiheit, für und gegen Censur erwägen: so stellt sich die dahierige Anforderung ganz einfach und bestimmt. Nicht der Gebrauch, aber der Mißbrauch der Presse soll verhindert werden. Ohne nur in die theoretische Frage einzutreten, ob dieses am zuverlässigsten dadurch erreicht werde, wenn nichts ohne vorherige Erlaubniß der Behörde gedruckt werden darf; so faßt die Moral die Sache von ihrer praktischen Seite auf; in dieser Beziehung ergeben sich folgende Schlüsse:

So wenig der Gedanke an und für sich staatsgefährlich ist, ebensowenig gefährdet das gedruckte Wort schon deswegen die öffentliche Sicherheit, weil es gedruckt ist; die Gefahr beginnt erst und besteht nur in der Verbreitung des gedruckten Wortes, und zwar nur insofern dieses aufregend und gegen die öffentliche Ordnung aufreizend ist. Die Polizei hat daher nicht sowohl den Druck als vielmehr die Verbreitung des Gedruckten zu überwachen, sie hat die Pflicht zu verhindern, daß nichts Gedrucktes verbreitet werde, welches die öffentliche Ordnung gefährdet und untergräbt. Das einfachste und bestimmteste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, wenn das erste Exemplar einer jeden gedruckten Schrift der Staatspolizei eingereicht werden muß. Enthält die Schrift Staats-

*) Ueber die Constitution der Cortes, pag. 79.

gefährliches, so nimmt die Polizei sofort die ganze Auflage in Beschlag, läßt die Beschlagnahme durch ein eigenes Preßgericht urtheilen und im Bestätigungs-falle die Vernichtung des Druckwerkes vollziehen. Im Wiederholungsfalle, oder wenn die Schrift von Außen kömmt, oder wenn sie unter dem Mantel der Anonymität eingeschmuggelt werden will: so vernichtet die Polizei von sich aus selbst die Schrift, und leitet überdieß die fernere Bestrafung der Verbreiter ein. Denn — was wohl zu beachten, nicht im Druck, sondern in der Verbreitung des Gedruckten liegt die Gefahr und diese fällt nicht immer auf den Verfasser und Herausgeber, sondern auch auf den Käufer und Leser; dieser ist bei der Verbreitung einer staatsgefährlichen Schrift ebenso schuldig und darum ebenso verantwortlich als der erstere. Indem die Polizei auf diese Weise die Verbreitung staatsgefährlicher Schriften verhindert leistet sie ihrer Pflicht, dem Mißbrauch der Presse zu steuern, Genüge, ohne deswegen das Gehässige und Nachtheilige, welches mit der Censur immer verbunden ist, auf sich zu laden.

Die Moral kann nie und nimmer die absolute Preßfreiheit billigen, ebenso wenig empfiehlt sie absolute Censur: allein das fordert sie von jeder Regierung und macht es jeder Polizei zum Recht und zur Pflicht, daß sie nicht sowohl den Druck als die Verbreitung des Gedruckten überwachen und auf strafrechtlichem Wege dem Mißbrauche der Presse steuern soll.*)

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

Unsern Lesern wird willkommen sein, wenn wir sie auf die Schrift: „Die Lehre von der päpstlichen Unschlbarkeit für das katholische Volk von Dr. J. Schmitt“ aufmerksam machen. Oft gibt es f. g. Volksschriften, welche mit hundert Fremdwörtern gespickt sind und an allerhand Unklarheiten leiden, weil die Verfasser

sich nicht gehörig auf den Standpunkt des Volkes zu stellen vermögen. Das vorliegende Schriftchen (Freiburg, Herder, 40 St.) ist frei von diesen Mängeln. Es ist mit einer so ausgezeichneten Klarheit und Gemeinfaßlichkeit und zugleich mit völliger Gründlichkeit geschrieben, daß man für das Volk nichts Besseres wünschen könnte. Wir möchten es daher überall, wo eine Belehrung über dieses Thema nöthig ist, empfehlen. Für Alle, welche guten Willens sind, genügt es vollständig zur Orientirung.

Solothurn. Wenn Geistliche auf der Kanzel über Mangel an Disziplin unter den Kindern klagen, so wird dieß hie und da als Uebertreibung taxirt. Das Uebel ist aber doch da und selbst der ‚Landbote‘ klagt über die im Niederamt auftretende Sterblichkeit in der Kinderwelt und fügt bei: „Forscht man den Ursachen spezieller nach, so trifft man vorab eine nicht zu rechtfertigende Nachlässigkeit in der Pflege und Beforgung kleiner Kinder an. Diese bleiben sich selbst überlassen, ohne Aufsicht, sie kommen mit ungesunden Gegenständen, unreifen Früchten u. s. w. in Verbindung. In sehr vielen Fällen ist Sorglosigkeit und gar manchmal Pflichtvergeßlichkeit der Eltern und Pfleger Schuld daran. Ein durch Vernachlässigung verstorbenes Kind gibt nicht Anlaß zu einer strafrechtlichen Untersuchung, während mancher Verbrecher bestraft wird, dem weniger strafbare Willensneigung zur Last fällt.“

„Sehr viele junge Töchtern werden Frauen, ohne ihre Pflichten als Mütter zu kennen, ohne zu wissen, was einem neugeborenen Kinde am ersten Tage und im ersten Jahre geziemt. Die Ehen werden leichtfertig geschlossen und ebenso leichtfertig nimmt man es mit den Elternpflichten. Die Kinder werden nicht als ein Geschenk, sondern mehr als eine Last betrachtet und ihr Tod als ein Glück, was es in vielen Fällen auch für das Kind ist.“

„Man läßt Kinder erkranken ohne Arzt. Die Helfmütter erfüllen manchmal ihre Aufgabe aus Unkenntniß nicht. Die Kinder, welche gar oft gegen den Willen der Eltern in die Ehe treten, — wie es

unter der Fabrikbevölkerung nur zu oft begibt — haben von den Eltern keine Unterstützung, keinen Rath und keinen Beistand. Die Familienverhältnisse sind aus der Ordnung getreten und die Folgen sind an den Kindeskindern sichtbar.“

Die Familie gedeiht nur auf christlich-religiösem Boden.

— Für Namiswil war der 25. Oktober ein schöner Freudentag; es feierte das, bis zur Vollendung der neuen Kirche verschobene Fest der hl. Urs und Viktor, nebst feierlicher Einsegnung der Stationen, wozu sich die Hochw. Geistlichkeit der Umgebung zahlreich eingefunden.

Luzern. Ein Zirkular hat sämtliche Geistliche des Kantons auf den 26. nach Sursee eingeladen, um nach dem Beispiele der Geistlichkeit der Kantone Nargau und Solothurn die Gründung einer freien kantonalen Priester-Konferenz zu berathen. Unterschrieben waren die H. Pfarrer und Kammerer Meyer in Altishofen, Pfarrer Schiffmann in Winkon, Pfarrer Isenegger in Reiden, Pfarrhelfer Wyß in Luzern und Rektor Kreyenbühl in Sursee. Die Versammlung war von über 70 geistlichen Herrn aus allen Theilen des Kantons besucht. Vorläufig notiren wir, daß die Idee der Vereinigung allgemeinen Anklang fand und an den Hochw. Bischof ein Vertrauenstelegramm abging. (Die ‚Kirchenzeitung‘ hofft seiner Zeit über die weitern Verhandlungen Berichte mitzutheilen.)

— Ein Bericht über die Priesterkonferenz ist uns für diese Nr. zu spät zugekommen, wir beiklen uns, daraus mitzutheilen, daß 68 Teilnehmer anwesend waren und bei 20 ihre Theilnahme schriftlich anzeigen. Nebst der Konstituierung wurden folgende wichtige Beschlüsse gefaßt:

Der erste Antrag lautete: Die Konferenz spricht den Wunsch aus, es möchte die Geistlichkeit des Kantons Luzern in den Pastorkonferenzen aussprechen:

„Sie sei zu freudiger und opferwilliger Unterstützung des Hochw. Bischofs stets bereit, wie das Hochw. Domkapitel den 7. Juni d. J. die zurechtliche Hoffnung hiefür ausgesprochen.“

*) Gurter, Ausfl. n. Wien II. Bd. 103 S.; — v. Kottel Vernunftrecht III. Bd. § 27. u. fl. — K. v. v. Galler, die Cortes, Mélanges 1 T. 120 p.; — Filangieri, Geist der Gesetzgebung, VII. Bd. 194 S. 2c.

„Das Komite bringt diesen Wunsch den H. H. Vorstehern der Kapitel und Stifte zur Kenntniß, mit der Bitte, sie möchten die gefaßten Beschlüsse dem Hochw. Bischöfe übermitteln.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zum zweiten Antrage, also lautend:

„Die Versammlung spricht ihre entschiedenste Mißbilligung und Entrüstung aus über die Art und Weise, wie ein Theil unserer kantonalen Presse in letzter Zeit gegen Papst und Konzil sich ausläßt, und gibt ihrer Anhänglichkeit an den heil. Vater und den Oberhirten der Diözese Ausdruck“ — stimmten alle Anwesenden durch Einmüthiges sich Erheben von ihren Sitzen.

Thurgau. Am Sonntag (23). fand in sämtlichen katholischen Pfarreien des Kantons die Abstimmung statt über die von der kath. Synode entworfene und vom Großen Rathe genehmigte Kirchenorganisation. Von den 4700 Stimmberechtigten nahm etwas über die Hälfte an der Abstimmung Theil, wobei eine Mehrheit von zirka 100 Stimmen für die Annahme sich aussprach. „Mit der Organisation, sagt der „Anzeiger“, war ein großer Theil des Klerus nicht zufrieden. So ist z. B. im ganzen Entwurf die eigentliche und einzige Autorität in kirchlichen Dingen, der Bischof der Diözese, mit keiner Silbe erwähnt. Durch die Organisation wird die Heranbildung junger Geistlichen, die Anstellung von Vikarien, das Recht einer wenigstens provisorischen Suspension, die Veränderung einer Kirchspieltheilung einem Kirchenrathe übergeben, der aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern besteht und von der sog. Synode gewählt wird. Die Synode selbst, eine Nachbildung einer durch und durch protestantischen Institution, besteht aus vier-geistlichen und 22 weltlichen von sämtlichen katholischen Einwohnern gewählten Mitgliedern.

Ein Hauptgrund, warum ein Theil der Geistlichkeit sich nicht gegen diese Organisation aussprechen zu müssen glaubte, war derjenige der Inopportunität, indem man fürchtete, wenn diese Verfassung verworfen würde, möchte eine noch schlimmere nachfolgen, was man aber immer-

hin bezweifeln kann. Auch das bischöfliche Ordinariat, das mit Grund nicht ganz zufrieden ist, glaubte deshalb einer Protestation sich enthalten zu müssen und eine Freikonferenz der thurg. Geistlichkeit in Weinfelden beschloß, in Sachen dieser Organisation sich passiv zu verhalten. Das Resultat davon ist, daß die größten katholischen Pfarreien sie mit bedeutender Mehrheit verworfen haben, die meisten andern aber starke Minderheiten zeigten. Am Ende kommt es freilich am Meisten darauf an, wie die Organisation von den Männern, die an der Spitze stehen, gehandhabt werde und des hoffen wir das Beste.“

Bisthum Chur.

(Bf.) In Winterthur wurde, wie die „Kirchenzeitung“ schon berichtete, dem dortigen Kapuzinerpater, der seit einiger Zeit die Pastoration versah, von der Regierung in Zürich jede kirchliche Handlung verboten. So ist denn die Gemeinde ohne jeden Seelsorger. Dieser intolerante Akt der Regierung will dadurch entschuldigt werden, daß der Bischof von Chur einem von der Gemeinde und der Regierung gewählten Geistlichen die Admission verweigert habe. Nun vernehmen wir aber aus zuverlässiger Quelle, daß dem Ordinariat in Chur gar keine amtliche Anzeige gemacht wurde. Wie sollte das Ordinariat einen gewählten Geistlichen bestätigen, der gar nicht präsentirt ist? Ist es doch eine wesentliche Bestimmung der Kirchenverfassung, von der die Kirche nicht abweichen kann, daß der Bischof der eigentliche Kollator aller geistlichen Pfründen seiner Diözese ist und daß ihm die Kandidaten vorgeschlagen und zur Bestätigung und eigentlichen Uebergabe des Amtes präsentirt werden müssen. Im vorliegenden Falle scheint die Regierung dem Grundsatze gefolgt zu sein, daß sie unabhängig vom Bischöfe Pfarrer einsetzen könne. Daher machte sie dem Ordinariate keine Anzeige und will sie doch am Ordinariat Rache nehmen.

Einen zweiten intoleranten Akt lesen wir in der „N. Z. Z.“ Nach derselben hat nämlich die Regierung die Verkündigung des bischöflichen Hirten-schreibens vom

10. Oktober verboten. Das Hirten-schreiben wurde in der „Kirchenzeitung“ veröffentlicht, daher brauche ich keine Weise anzuführen, daß der staatsgefährlichen Ideen darin nicht viele waren. Ist es einem katholischen Bischöfe nicht erlaubt, gegen die räuberische Wegnahme des gemeinsamen Besitzthums der ganzen katholischen Kirche zu protestiren?

Schwyz. Der von Pater Theodosius den 27. Oktober 1845 gegründete Orden der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz hat in den 25 Jahren seines Bestandes eine großartige Entwicklung genommen. Derselbe zählt gegenwärtig 500 Mitglieder, die an nicht weniger als 167 Anstalten (Kranken-, Armen-, Waisen-, Schul- und Zuchthäusern) in 15 verschiedenen Kantonen und in Baden, Preußen, Oesterreich und Ungarn wirken.

— Die Frequenz des Kollegiums Maria Hilf in Schwyz ist größer, als sie jemals war; namentlich waren die Anmeldungen für das Pensionat so zahlreich, daß viele nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Bf.) Ich muß Ihnen wieder einmal einige Zeilen über protestantische Duldsamkeit mittheilen.

Vor 300 Jahren, als das Simmenthal sich von der alten Mutterkirche trennte, gab man den protestantischen Leuten vor, die Katholiken zu Jaun und Galmis seien Verdammte, mit welchen man keinen Verkehr haben dürfe. In unsern Tagen ist für die sogenannten Stündeler die alte, reformirte Landeskirche im Kanton Bern nichts anders als die Hölle und der Pfarrer der Teufel, und diese Sektierer wollen mit diesen Verdammten nichts zu thun haben. Die alten Reformirten, die sich reformirt und beformirt genug dünken, nehmen aber diesen Schimpf nicht so leicht hin. Vor einiger Zeit hatten die Stündeler ihre Versammlung in einem Hause, da zogen die alten Reformirten mit Feuersprigen auf, sprengten die Heiligen auseinander,

Niemand verlor hierüber ein Wort; hätten die Katholiken so Etwas gethan, so würde man Etwas vernommen haben!

In Jaun ist eine kleine Wirthschaft, wo die Berner öfters einkehren, aber beinahe nie, ohne den katholischen Glauben und besonders den Papst anzugreifen. Sogar der noch unverheirathete Pastor in A b l e n t s c h e n hat es nicht unter seiner Würde gehalten, dem Papst auch seinen Geselstritt zuzugeben. Ist es wahr, daß er sich folgender, seine hohe Erziehung und Lebensart bezeichnende Worte bedient: „Der Papst wird bald abekleidet, da Herrgottsdonner“? — Unlängst kam eine Jägergesellschaft in die gleiche Wirthschaft; einer hatte eine Münze, die ein Herrbild des Papstes trug.

Ich frage, wenn wir Katholiken in das Simmenthal gingen und allda über die bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen der Berner schimpften, mit was für Kerzen würde man uns heimzünden? Zu was dient die Wahrung des Bundesrathes, Alles, was Zwietracht stiften kann, zu meiden?

— (Radikale Intoleranz.) A la porte! Unter dieser Ueberschrift brachte der „Confédéré“ neulich einen Leitartikel, worin der Bundesrath aufgefordert wird, den päpstlichen Nuntius vor die Thüre zu setzen.

— Das „Waterland“ ist wieder einmal gerettet; die fürchterlichen Ligorianer aus Frankreich, welche den liberalen Zeitungen so Angst gemacht haben, sind wieder fort; Alles athmet leichter. Es war aber auch nicht schön von den Ligorianern, sich vor dem schrecklichen Kriege zu flüchten, und gerade nach Freiburg zu gehen und den Leuten so hänge zu machen.

* **Aus und über Rom.** Es vergeht kein Tag, an dem nicht das eine oder das andere Verbrechen zu verzeichnen wäre. So fand man vorgestern in der Villa Borghese einen am hellen Tage dort ermordeten Geistlichen. Derselbe war lebend überfallen und erdrosselt worden. Die irländischen Franziskaner im Kloster St. Isidora sind unaufhörlichen Hausfuchungen, Verationen und Insulten ausgesetzt. Die meisten fremden Geistlichen,

deren ihre Stellung und Verhältnisse es erlauben, haben Rom verlassen. In den öffentlichen Blättern wird ohne Unterlaß der Krieg gegen den Klerus gepredigt; vorzüglich sind es die Pfarrer Roms, denen man auf alle erdenkliche Weise beizukommen trachtet. Sie werden auf eine wahrhaft nichtswürdige und nicht minder plumpe Weise verläumdert. Dabei halten die Italianissimi kein anderes Ziel im Auge, als das, durch offene Verunglimpfung alles dessen, was bisher respektirt wurde, den Papst zur Abreise aus Rom zu vermögen. Er ist fest entschlossen, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse ihn zwingen sollten, hier auszuharren. Für die Stadt ist dieß ein wahres Glück; verlasse er Rom, so stünde das Schlimmste zu befürchten. In der Nacht ist es gerade die Citta Leonina, die von den Italianissimi für ihr wüthes Treiben auserselbst wird, ohne daß ein Mensch daran denkt, den Strolchen das Handwerk zu legen.

Die Insulten gegen die heilige Kirche währen ununterbrochen fort. Die Carrikaturen auf den hl. Vater, die auf den Straßen ausgeschrien und verkauft werden, mehren sich mit jedem Tage. Alle öffentlichen Blätter haben all' ihr Streben darauf gerichtet, den Papst herabzusetzen und die Religion lächerlich zu machen.

Der hl. Vater und mit ihm das ganze h. Collegium beobachtet noch immer die größte Zurückgezogenheit. Pius IX. wird in keinen Ausgleich willigen, der ihm nicht Alles wiedergibt, was ihm gebührt, und bis dahin weder Rom, aber auch den Vatikan nicht verlassen. So sagte er Montags zu einem mir befreundeten Prälaten. Diese neue Form seines Non possumus setzt seine Bedränger in größere Verlegenheit, als man vielleicht ahnen mag.

Der alte Advokat Biacentini wurde dem Lamarmora als Rath für die Kultusangelegenheiten beigegeben; ein Laien-Kultusministerium in Rom.

Der nächste Akt der Gewaltthaten dürfte wohl die Aufhebung der Klöster sein, und zwar unter folgender Weise: Die Nonnen sollen, wenn es ihr Alter erlaubt, in die Welt zurücktreten; die ältere

ren dagegen täglich Eine italienische Lira erhalten; die Mönche, wenn sie das Alter von 30 Jahren nicht überschritten haben, in den Militärdienst eintreten; die älteren und diejenigen, welche Priester sind, täglich eine Lira erhalten. Was wird man nun mit jenen Klöstern beginnen, deren Einwohner fremden Nationen angehören? Etwas davonjagen? Leicht möglich, denn bei denn Italienern gibt es kein Recht mehr. *)

— Die Bulle des hl. Vaters bezüglich Vertagung des Konzils war kaum an den Kirchen angeschlagen, als sie sofort auch wieder heruntergerissen wurde. Dieß ist die Freiheit des Papstes, dieß ist die Erlaubniß, welche ihm die piemontessische Regierung garantirt, in Rom seine Akte publiziren zu dürfen. Außer den Satyren, den Libellen und den Karikaturen, die man über die hl. Schrift, den Papst, Priester, ja über die Religion im Allgemeinen auf den Straßen publizirt, dürfen es sogar die Geistlichen nicht mehr wagen, ohne insultirt zu werden, im Orate über die Straßen zu gehen, um den Sterbenden die hl. Kommunion in ihren Wohnungen zu spenden. Dieß ist Rom, der Sitz des Oberhauptes der katholischen Christenheit.

Deutschland. Ein Hirtenschreiben des Hochwft. Bischofs Karl Joseph Hefele von Rottenburg verurtheilt das Unrecht, welches an unserer heil. Kirche, an dem Erbgute Petri, am hl. Vater durch die Regierung des Königs Viktor Emmanuel verübt worden ist.

Zu dem Hirtenbriefe wird der Gewaltakt als von „solcher Größe bezeichnet, daß die ganze kathol. Welt darüber kläglich zum Himmel emporschreit.“ — Der Hochwft. Bischof ordnet öffentliche Gebete an, damit Gott die Anschläge der Feinde des hl. Vaters vereiteln und ihm Retter und Beschützer sein möge.

Die in der 4. öffentlichen Sitzung des vatikanischen Konzils verkündete erste dogmatische Konstitution über die Kirche Christi (welche die Unfehlbarkeit enthält) ist bereits in vielen Kirchen der Diözese

*) Vergl. „Salzb. Kirchenbl.“; „Waterland“; „N. Tyrol. Stimmen“; „Augsb. Postztg.“ 20. 21.

auf Anordnung des Bischofs v. Hefele verkündet worden.

— **Baderborn.** Den Professoren der hiesigen philosophisch-theologischen Lehranstalt (Seminarium Theodorianum) ist folgender Revers vorgelegt worden:

„Ich muß mich vergewissern, daß der junge Klerus der Diözese im Geiste einer treukirchlichen und rechtgläubigen Gesinnung erzogen werde. Ich veranlasse daher Ew. Hochwürden, wie alle Ihre übrigen Collegen, die Lehrer am hiesigen Seminarium Theodorianum, mir auf Ihr Priesterwort schriftlich zu erklären, daß Sie sich den Dekreten des vatikanischen Concils mit aufrichtigem gläubigen Sinne unterwerfen, und daß Sie auch die studierende Jugend zur gläubigen Annahme dieser Dekrete anleiten wollen.

Baderborn, den 12. Okt. 1870.

Bischof Konrad.“

Alle Professoren haben die verlangte Erklärung bereitwilligst eingereicht. Die Diözese wird dem treuen Oberhirten Dank wissen für die allseitige Fürsorge, die für den Glauben der zukünftigen Priester getroffen ist.

Preußen. Köln. Bekanntlich hat der Hochwst. Erzbischof von einigen Professoren der Bonner Universität (nämlich den Herren Dr. Dieringer, Dr. Neusch, Dr. Langen und Dr. Knoodt) die Unterschrift eines Reverses verlangt. Wie zu erwarten war, hat keiner der Professoren jenen Revers unterschrieben. In ihrer Antwort beriefen sich dieselben vielmehr auf das Tridentinum, nach welchem sie vereidigt worden wären. Falls der Herr Erzbischof eine andere Vereidigung wünsche, möge er sich an das Ministerium wenden. Hierauf erhielten diese Herrn von Köln aus ein zweites Schreiben, welches besagt, daß sie als Priester gefragt worden wären, und hiermit wurden sie nochmals aufgefordert, binnen 10 Tagen den Revers unterschrieben einzusenden.

— In Köln entschlief am 18. d. M. Professor Johann Peter Balthasar Kreuser, frühzeitig gestärkt durch andächtigen Empfang der hl. Sakramente.

Baden. Freiburg. Am letzten

Sonntag fand dahier eine zahlreich besuchte Katholikerversammlung statt, welche der allgemeinen Entrüstung über die Invasion Roms und der unveränderten treuen Anhänglichkeit an den hl. Vater öffentlichen Ausdruck verlieh. Frhr. von Andlaw schilderte in beredten Worten die gegenwärtige Lage des apostolischen Stuhles und die Nothwendigkeit der Souveränität des Papstes. Domkapitular Weikum wies auf die Drangsate früherer Päpste hin und sprach die Hoffnung aus, daß auch der jetzige Zustand in Rom ein vorübergehender sein werde. Schließlich richtete noch der hochwürdige Erzbischofverweser, Dr. v. Kübel, Worte des Dankes und der Ermuthigung an die Versammlung.

England. Der „Osservatore Romano“ publizirt einen Protest der katholischen Bevölkerung von Malta an die Königin von England gegen die Usurpation Rom's.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Solothurn.] Die Wahlbehörde (Regierungsrath und Ausschuß des Kantonsrathes) hat ernannt: als Domprobst am St. Ursenstift: Hochw. Hr. Domherr Fiala; als Kaplan zum hl. Kreuz, zugleich Leutpriester von Solothurn: Hochw. Hr. F. J. Lambert, Domkaplan.

[Aargau.] Der Regierungsrath hat an die Stelle des verstorbenen Hochw. Hr. Chorbherr und Custos Heer in Zurzach als Chorbherr ernannt Hochw. Hr. Joseph Brunner von Bettwyl, bisher Ehrenkanonikus.

[Glarus.] Endlich ist die Kaplanei-

pründe in Metstal wieder definitiv besetzt und hat Hochw. Herr Schwitler seine Funktionen als Kaplan begonnen.

Installation. [Solothurn.] Den 26. v. M. wurde der Hochw. Hr. Dekan Kuhn von Frauenfeld in hiesiger Kathedrale als nichtretreibender Domherr installiert.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
 Uebertrag laut Nr. 45: Fr. 22,655. 77
 Aus der Pfarrei St. Gallen „ 120. —
 „ „ „ Hüttweilen „ 30. —
 Durch Hochw. Hr. Kaplan Hofer
 aus der Stadt Luzern „ 110. —
 Fr. 22,915. 77

Die Total-Summa der Einnahmen pro 1869 à 1870 beträgt Fr. 22,915. 77.

II. Missionsfond.

Die Total-Summa der Einnahmen pro 1869 à 1870 beträgt Fr. 3131 65.

Der Kassier der inl. Mission:
 Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

GEBRÜDER HUG.

für Kirche, Schule und Haus.

HARMONIUMS
Verkauf und Miete.

Gründliche zahlungsbedingungen. Amort.
 Mehrjährige Garantie.
 Reparatur-Verhältnisse
 in Zürich.

Präzise Anschlag.

Grosses Lager.

Elegante Bauart.

(H 3947.)

Reiner, voller Orgelton.

Zürich
 Basel
 Bern
 St. Gallen
 Schaffhausen
 Solothurn
 Thurgau
 Uri
 Valais
 Vaud
 Neuchâtel
 Genève
 Fribourg
 Glarus
 Graubünden
 Appenzel A. u. S.
 Appenzel N. u. S.
 St. Gallen
 Thurgau
 TESSIN
 Valais
 Vaud
 Neuchâtel
 Genève
 Fribourg
 Glarus
 Graubünden
 Appenzel A. u. S.
 Appenzel N. u. S.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

auf das Jahr 1871.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Mit vielen Bildern.

Preis 20 Cts.

Druck und Expedition von **B. Schwendimann** in Solothurn.

Mit Beiblättern Nr. 22.

Breve Pappst Pius IX. betrefss Ver- tagung des vatikanischen Concils.

Postquam Dei munere Oecumenici Vaticani Concilii celebrationem inire anno proxime superiori Nobis datum est, vidimus sapientia virtute ac sollicitudine Patrum qui ex omnibus orbis terrarum partibus frequentissimi convenerant maxime adnitente, ita res gravissimi huius et sanctissimi operis procedere, ut spes certa Nobis affulgeret eos fructus quos vehementer optabamus, in Religionis bonum et Ecclesiae Dei humanæque Societatis utilitatem ex illo fore feliciter profecturos. Et sane iam quatuor publicis ac solemnibus Sessionibus habitis salutare stque opportunæ in causa fidei Constitutiones a Nobis eodem sacro approbante Concilio editæ ac promulgatæ fuerunt, aliaque tum causam fidei tum ecclesiasticæ disciplinæ spectantia ad examen a Patribus revocata, quæ suprema docentis Ecclesiae auctoritate brevi sanciri ac promulgari possent. Confidebamus istiusmodi labores communi Fraternalitatis studio ac zelo suos progressus habere, et ad optatum exitum facili prosperoque cursu perducere posse; sed sacrilega repente invasio huius Almæ Urbis, Sedis Nostræ, et reliquarum temporalis Nostræ ditionis regionum, qua contra omne fas civilis Nostræ et Apostolicæ Sedis Principatus inconcussa iura incredibili perfidia et audacia violata sunt, in eam Nos rerum conditionem coniecit, ut sub hostili dominatione et potestate, Deo sic permittente ob imperscrutabilia iudicia sua, penitus constituti simus. In hac luctuosa rerum conditione, cum Nos a libero expeditoque usu supremæ auctoritatis Nobis divinitus collatæ multis modis impediamur, cumque probe intelligamus minime ipsis Vaticanæ Concilii Patribus in

hac alma Urbe prædicto rerum statu manente, necessariam libertatem securitatem tranquillitatem suppetere et constare posse ad res Ecclesiae Nobiscum rite pertractandas, cumque præterea necessitates Fidelium, in tantis iisque notissimis Europæ calamitatibus et motibus, tot Pastores a suis Ecclesiis abesse haud patiantur; ideo Nos, eo res adductas magno cum animi Nostræ moerore perspicientes, ut Vaticanum Concilium tali in tempore cursum suum omnino tenere non possit, prævia matura deliberatione, motu proprio eiusdem Vaticani Oecumenici Concilii celebrationem usque ad aliud opportunius et commodius tempus per hanc Sanctam Sedem declarandum, Apostolica auctoritate tenore præsentium suspendimus, et suspensam esse nunciamus, Deum adprecantes auctorem et vindicem Ecclesiae Suæ, ut submotis tandem impedimentis omnibus Sponsæ Suæ fidelissimæ ocius restituat libertatem ac pacem. Quoniam vero quo pluribus et gravioribus periculis malisque vexatur Ecclesia, eo magis instandum est obsecrationibus et orationibus nocte ac die apud Deum et Patrem Domini Nostræ Iesu Christi, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis, volumus ac mandamus, ut ea quæ in apostolicis litteris die 11. Aprilis anno proxime superiori datis, quibus indulgentiam plenariam in forma Iubilæi occasione Oecumenici Concilii omnibus Christifidelibus concessimus, a Nobis disposita ac statuta sunt, iuxta modum et rationem iisdem litteris præscriptam in sua vi firmitate et vigore permaneant, perinde ac si ipsius Concilii celebratio procederet. Hæc statuimus nunciamus volumus mandamus, contrariis non obstantibus quibuscumque; irritum et inane decernentes si secus super his a quoquam quavis auctoritatis scienter vel ignoranter contigerit attentari. Nulli ergo

omnino hominum liceat hanc paginam Nostrorum suspensionis nunciationis voluntatis mandati ac decreti infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri ac Pauli Apostolorum Eius se noverit incursum. Ut autem eadem præsentis litteræ omnibus quorum interest innotescant, volumus illas seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis et Basilicæ Principis Apostolorum nec non S. Mariæ Maioris de Urbe affigi et publicari, sicque publicatas et affixas omnes et singulos quos illæ concernunt perinde arctare, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatæ fuissent.

Datum Romæ apud S. Petrum sub anulo Piscatoris die 20. Octobris Anno MDCCCLXX.

Pontificatus Nostræ Anno vicesimoquinto.

N. CARD. PARACCIANI CLARELLI.

Das Comité der solothurnischen Pastoralkonferenz an Sr. Gnaden den Hochw. Bischof Eugenius von Basel.

Gnädiger Herr!

Die den 20. Sept. abhin in Olten versammelte Pastoralkonferenz der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn hat dem unterzeichneten Komite den Auftrag erteilt, ihrer Gesinnung gegen die hl. Kirche und den Hochw. Oberhirten der Diözese Basel bezüglich der die Kirche so tief berührenden Zeitströmung durch eine Zuschrift an Sie, Tit., Ausdruck zu geben.

Das Komite ergreift mit besonderer Freude diese Gelegenheit, um dem Hochw. Bischof durch die Darlegung der treu katholischen Gesinnung unserer Geistlichkeit lindernden Balsam zu gießen in die Wunden, welche dem oberhirtlichen Herzen in unserer Zeit sind geschlagen worden.

Die Geistlichkeit des Kantons Solothurn, in der festen Ueberzeugung, daß der Kirche in Verwaltung des von Christus unter dem Beistande des hl. Geistes ihr übertragenen Amtes volle Freiheit gebühre, erkennt mit Achtung an, daß der Hochw. Bischof von Basel, da er auf dem vatikanischen Konzil seine Voten nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, nur seine Pflicht als Bischof gethan habe; dieselbe, wie sie dem Oberhirten bei seiner Abreise nach Rom gelobet hat, erneuert heute die Versicherung, daß sie in ihrer katholischen Ueberzeugung und katholischen Liebe zur Kirche treu stehen und stehen werde im Glauben an alle jene Wahrheiten des Glaubens und der Sitten, welche die Kirche auf allgemeinen Konzilien bestimmt und ferner bestimmen wird, daß sie auch die ihr anvertrauten Heerden zum Glauben an diese Wahrheiten und zur Befolgung der dahingehenden Vorschriften bestmöglich zu führen trachten werde und daß sie sich durch keine Zwangsmaßregeln an der Erfüllung ihrer pastoralen Pflicht werde abwendig machen lassen; dieselbe erneuert ihre Wünsche für die durch die Zeitumstände gebotene Errichtung eines Priesterseminars durch den Hochw. Bischof — mit dem opferbereiten Versprechen, dazu nach Kräften beizutragen, und spricht ihre Entrüstung aus über die Deutung des Konkordats und der apostolischen Bulle von Seite der Diözesankonferenz, welche das Seminar einseitig aufhebt und die Errichtung eines eigenen Seminars dem Bischofe verwehren will.

Wir setzen Sie gleichzeitig in Kenntniß, daß wir diesen unsern Gesinnungen und Ansichten auch in einem eigenem Schreiben an u. sere Tit. Regierung Ausdruck gegeben haben.

Genehmigen Sie, gnädiger Herr, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und vollkommenen Ergebenheit!

Folgen die Unterschriften.

Das Komite der soloth. Pastoral-konferenz an Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn.

Die gesammte katholische Geistlichkeit des Kantons sieht sich laut Beschluß vom 20. Sept. l. Jahres in die Nothwendigkeit versetzt, durch ihr Comité Ihnen folgende Eingabe zu überreichen. Wir sehen uns zu diesem Schritte genöthigt theils durch unsere Stellung als katholische Priester und Diener unserer Kirche, theils durch das lebhafteste Interesse, das wir an dem kirchlichen, religiösen und sittlichen

Leben unserer Mitbürger sowohl im eigenen Kanton, als auch in der Diözese nehmen und wir sprechen auch die Ueberzeugung aus, hochgeachtete Herren, daß Sie zu des Vaterlandes Glück und Frommen unsere Vorstellungen und Gründe zu würdigen wissen werden.

Die h. Regierung des Kantons Solothurn als Vorort der Diözesankantone ist durch ihre Abgeordneten auf der Diözesankonferenz vom 2. April 1870 von der mit Sr. Gnaden dem Bischofe Karl Arnold sel. feierlich abgeschlossenen Seminarkonvention vom 17. Sept. 1858 einseitig zurückgetreten und in aller Eile wurde durch Ihre Verfügung das Lehrerseminar in die verlassenen Räume des alten Franziskanerklosters verlegt und faktisch also letzteres in Besitz genommen.

Wir müssen Ihnen hierorts wiederholen, daß wir den Rücktritt von genannter Seminarkonvention in keiner Weise und nie für begründet halten können und zwar in formeller Hinsicht, weil genannter Vertrag einseitig, widerrechtlich, ohne der beschuldigten Anstalt auch nur das Recht der Vertheidigung einigermaßen vor her eingeräumt zu haben, ja selbst in Abwesenheit des hochwürdigsten Bischofes aufgehoben wurde, wie auch in materieller Beziehung, weil wir die damals von Ihnen angeführten Gründe als nichtige, als bloße Scheingründe erachten müssen.

Es ist unsere festbegründete Ueberzeugung, daß die Kandidaten des Priesterstandes, die in ihrem künftigen Berufe nicht nur zum Wohle der Kirche, sondern auch des Staates zu wirken berufen sind, zur Aneignung des wahren Priestergeistes, zur praktischen Einführung in's priesterliche Leben und Wirken ihre naturgemäße Ausbildung in einem Seminarium nothwendig haben, wie das Tridentinum Sess. XXIII. Cap. 18 de reform. solches schon verlangt und wozu Kirche und Staat sich gegenseitig unterstützen sollen. Da nun aber die Tit. Diözesanstände in ihrer Mehrheit von der Aufrechterhaltung des Seminarvertrages zurückgetreten sind, die Nothwendigkeit einer speziellen, praktischen Priesterbildung vor der Ordination jedoch in ungeschwächter Kraft bestehen bleibt, so ist die Kantonsgeistlichkeit vollkommen einverstanden mit dem erklärten Willen und den Bestrebungen des hochwürdigsten Oberhirten, ein eigenes Diözesanseminar zu gründen.

Noch weniger können wir die Besitznahme der Gebäulichkeiten des früheren Priesterseminars irgendwie rechtlich begründet finden; ja dieses wider-

rechtliche Vorgehen, wir können es nicht verschweigen, hat uns mit tiefem Schmerz erfüllt. Das alte Franziskanerkloster, ein rein kirchliches Eigenthum, wurde vom hl. Stuhle laut Vertrag nur zum Zwecke der Aufnahme des Priesterseminars abgetreten. Wenn nun die weltliche Gewalt nach der Aufhebung des letztern von den betreffenden Gebäulichkeiten einfach Besitz nimmt, so können wir dieses nur bezeichnen als reine Säkularisation von Kirchengut, als eine eigentliche Klostersaufhebung und wenn diese auch nicht positiv ausgesprochen worden, so ist sie doch durch die That in's Werk gesetzt. Wir bedauern diesen Gewaltakt und protestiren mit Entschiedenheit dagegen als Söhne der Kirche und im Interesse des öffentlichen Rechtes.

Als Regierung des h. Diözesanvorortes haben Sie ferner durch Schreiben an den Bundesrath, an die Diözesanstände und an den Bischof einen Schritt gethan, den wir in Berücksichtigung der in dieser Zeit über gewisse kirchliche Fragen gährenden, nicht abgeklärten Anschauungen wohl zu entschuldigen, aber nicht zu rechtfertigen vermögen.

Wir sind nämlich als katholische Priester entschieden der Ansicht, daß die Tit. Diözesankonferenz durch benannten Schritt die Grenzen der ihnen als Vertreter des Staates zustehenden Rechte und Kompetenzen überschritten habe.

Wir können in den rein innern Angelegenheiten der katholischen Kirche nur die oberste kirchliche Autorität anerkennen, welche da ist der mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste, vereinigte Episkopat. Es ist diese unsere Anschauung im innersten Wesen der katholischen Kirche begründet, nach welchem sie von Christus gestiftet worden ist, sowohl über seine hl. Offenbarung und Religion, als auch als oberste Richterin über die innerhalb dieser Offenbarung und der damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, so daß ihre bezüglichen Entscheidungen für alle Mitglieder der Kirche im Gewissen verbindlich sind und auch für das äußere religiöse Leben der Gläubigen als bindende Norm gelten.

Von dieser Anschauung getragen, müssen wir folglich gegen alle Beschlüsse des Staates uns erklären, welche gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde in Sachen des Glaubens und der Sitten gerichtet sind, und können und müssen nur diese Entscheidungen zur Richtschnur sowohl unserer katholischen Gesinnung, als auch unseres priesterlichen Handelns nehmen.

Hochgeachtete Herren! Sie dürfen es uns glauben, daß wir sehnlichst gewünscht

hätten, eine solche Erklärung wäre uns nicht abgünstigt worden; allein im Interesse der Kirche und des katholischen Volkes und unsere Pflicht als katholische Geistliche beratend, mußten wir unsere Gesinnung in der durch Ihre Schritte betroffenen Frage offen erklären. Wir leben der Hoffnung, daß mit Ihrer Mittheilung der zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität drohende Konflikt verhütet und damit die unheilvollen Folgen eines solchen Konfliktes für den konfessionellen Frieden und die ganze Wohlfahrt des Staates und des Volkes uns erspart bleiben werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Pseudo-Isidorische Dekretalen- sammlung.

(Mitgetheilt. *)

Unter Dekretalen versteht man im Allgemeinen päpstliche Erlasse, d. h. Entscheidungen, welche das Oberhaupt der Kirche theils auf besondere Anfragen, theils aus eigenem Antrieb vorzüglich in Beziehung auf die höhere Kirchenzucht ertheilt. Solcher Dekretalbriefe gibt es eine sehr große Zahl schon aus älteren Zeiten, dieselben wurden wiederholt von Rechtsgelehrten gesammelt und als eine Quelle des Kirchenrechts benützt. Damit jedoch eine solche Sammlung von Dekretalen Gültigkeit habe, muß dieselbe nur ächte Dekrete enthalten und vom apostolischen Stuhl als solche anerkannt sein. Die erste allgemein anerkannte Sammlung ist die von Gratian. Von Gratian bis auf Gregor IX. erschienen nach und nach wieder fünf Sammlungen (sogenannte Extravaganzen), welche Gregor IX. durch Raymond von Pennafort († 1275) in eine Einzige zusammenziehen ließ und diese den beiden Hauptuniversitäten damaliger Zeit, Paris und Bologna, zusandte

*) Da Pseudo-Isidor dieser Tage bei Anlaß der Concilverhandlungen etc. von den Zeitungen wieder auf die Schaubühne gestellt wurde, so wird nachfolgende kurzgefaßte aber treffende Erörterung den Lesern der Kirchenzeitung willkommen sein; dem Lit. Einsender unsern Dank.

und dieselbe sowohl in den Schulen als in den kanonischen Gerichten allgemeine Anerkennung verschaffte. Unter Bonifaz VIII., Clemens V., Johann XXII. u. s. w. erschienen abermals nachträgliche Dekretalensammlungen u. s. w. u. s. w.

Nebst diesen allgemein anerkannten Sammlungen der päpstlichen Dekretalbriefe gibt es aber auch andere, welche durchaus keinen amtlichen Charakter haben und in welchen angebliche päpstliche Entscheidungen enthalten sind, deren Richtigkeit sowohl in Beziehung auf den Text als des Datums mit Grund bestritten wird. Unter diese unächtigen Dekretalensammlungen gehört die vielbesprochene Pseudo-Isidorische, welche Ende des 8. Jahrhunderts an das Tageslicht kam und die Unterschrift Isidorus peccator (nach Einigen mercator) trägt. In dieser Sammlung sind mehrere angebliche päpstliche Dekretalbriefe enthalten, welche der Gewalt der römischen Päpste eine sehr große Ausdehnung zuschreiben. Dieser Umstand hat den Feinden der kath. Kirche Veranlassung gegeben, zu behaupten, die Macht der Päpste habe durch diese falschen Isidorischen Dekretalen ihren Ursprung erhalten und dieselbe beruhe daher auf einem Betrüge. Um die Widersinnigkeit und das Gehaltlose dieser Anschuldigung einzusehen, genügt es folgende Punkte zu beachten. 1) Die Macht der Päpste beruht auf göttlicher Einsetzung und besteht seit dem Ursprung der Kirche *); sie kann also unmöglich ihr Dasein durch eine erst im 8. Jahrhundert erschienene Sammlung angeblicher Dekretalen erhalten haben, deren Verfasser ein bis auf die heutige Stunde ganz unbekannter Mensch ist, so daß man nicht einmal dessen Person und wahren Namen weiß. 2) Die Pseudo-Isidorische Sammlung ist nach dem Zeugniß der Geschichte durchaus nicht von Rom ausgegangen, sondern dieselbe ist höchst wahrscheinlich im Frankenland oder von einem Spaniolen zusammengeschrieben worden. Papst Hadrian I. hat Karl dem Großen die Dionysische und nicht diese Pseudo-Isidorische Sammlung übergeben; niemals hat Letztere die Anerkennung der

* Vergleiche unsern frühern Artikel: Hierarchie.

katholischen Kirche erhalten; im Gegentheil schon mehrere Jahrhunderte vor der Reformation haben Hinanar, Gobelinus, Niklaus de Cusa, Kattreisten die Unächtigkeit dieser Isidorischen Sammlung behauptet. Von einem beabsichtigten Betrüge der römischen Kirche kann daher keine Rede sein. 3) Was den Inhalt dieser Pseudo-Isidorischen Sammlung betrifft, so enthält dieselbe allerdings viele angebliche Dekretalbriefe, welche weder den ursprünglichen Text noch das ächte Datum tragen; allein was ihren Inhalt betrifft, so scheint auch selbst der Verfasser derselben, Isidorus peccator, keinen Betrug damit beabsichtigt zu haben. Schon Blondell hat nachgewiesen, daß Isidor sein Material den Schriften des 4. und 5. Jahrhunderts enthoben und nur die Form, nicht aber den wesentlichen Inhalt verändert habe. Der gelehrte Theologe Böhler hat in unserer Zeit eine Parallele zwischen dieser angeblichen Pseudo-Isidorischen Sammlung und den anerkannten apostolischen Constitutionen und Canonen entworfen und auch der gründliche Kirchenrechtslehrer Walther ist zum Resultat gelangt, „daß die falschen Dekretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disziplin Nichts geändert haben.“ Santander weist nach, daß die Pseudo-Isidorische Sammlung in Spanien bis zum 16. Jahrhundert durchaus unbekannt war, und daß in Spanien dennoch die gleiche Kirchendisziplin wie in andern Ländern herrschte. Auch der protestantische Geschichtschreiber Luden, welchem Niemand Vorliebe für die päpstliche Hierarchie vorwerfen wird, äußert sich entschieden dahin, daß die Pseudo-Isidorische Dekretalen-Sammlung durchaus keine Aenderung in der katholischen Kirche hervorgebracht habe. Man kann die ganze Sammlung als nicht vorhanden, als nie geschehen betrachten und wegdenken, deswegen gestaltet sich auch nicht ein Jota anders in dem Wesen der katholischen Hierarchie.

Aus dem Gesagten ergibt sich mehr als zur Genüge, daß die Anschuldigungen, welche in unserer Zeit neuerdings gegen die kath. Kirche bezüglich dieser Pseudo-Isidorischen Dekretalen-Sammlung gemacht wurden, durchaus auf Vorurtheil

und Unwahrheit beruhen und daher als gehaltlos und nichtig in sich selbst zerfallen. *)

Vom B ü c h e r t i s c h.

Die **hl. Elisabeth von Ungarn** von Pfr. **J. A. Zimmermann**. Der Verfasser führt hier das Lebensbild der Thüringischen Landgräfin nach dem großen Quellenwerke des Grafen von Montalembert in freier Bearbeitung vor und macht dasselbe so dem deutschen Volke in einer gebiegeneren Weise zugänglich. Die Kirchenzeitung hat früher schon die Schriften des Hrn. Pfr. Zimmermann „Fidelis von Sigmaringen“ und „Columban und Gallus“ zc. empfohlen und ertheilt mit Vergnügen dieser neuen Arbeit das gleiche belobende Zeugniß. Die Verlags-Handlung (Benziger in Einsiedeln) hat das Werk durch 7 feine Holzschnitte illustriert, so daß sich dasselbe auch als Prämienbuch zc. eignet. 223 S. in 8^o.

Von der Zeitschrift „**Oekumenisches Concil**“ (Regensburg Pustet) ist uns das 11. und 12. Heft des I. Bandes und das 1. Heft des II. Bandes gekommen. Hiermit hat diese interessante Zeitschrift ihren ersten Band vollständig abgeschlossen und den zweiten Band in entsprechender Weise begonnen. Aus dem Vorworte zu letzterem sehen wir mit Befriedigung den hochgeachteten Namen des Herrn Professor Dr. Scheeben als Redakteur dieser Zeitschrift unterzeichnet, dessen bekannte, ebenso gelehrte als schlagfertige Feder Garantie bietet, daß Tendenz und Plan der Zeitschrift unverändert bleiben und im Erscheinen derselben nicht mehr jene Verzögerung wiederkehre, welche ohne Verschulden der Verlags-Handlung beim Beginne des ersten Bandes zum Nachtheile des Unternehmens leider stattgefunden.

Von **Westermayers** ausgezeichneten Schrift: **Das Papstthum in den ersten fünfhundert Jahren** ist wieder ein Doppelheft (das XIII. und XIV.)

*) Rüfenmayr, Jus. Can. § 20. — Juden, „Allg. Geschichte der Völker und Staaten“, II. Bd. 301 St. — Kunst de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianæ Colect. (Götting). — Schröder, Ursprung, Alter, Zweck der Pretalen des falschen Isidor (Freiburg).

erschienen. Dasselbe behandelt 1) den Heiligen-Cultus überhaupt und den Marien-Cultus im Besondern, 2) den Cölibat und das Ordenswesen. Unsere Leser werden mit so größerm Interesse diese beiden Hefte entgegennehmen, da sie Punkte, die heutzutage in der konfessionellen Polemik voranstehen, mit dogmatischer und historischer Erudition erörtern. (Schaffhausen, Hurter, S. 127 und S. 89.)

Von **Craffet's** Betrachtungen über das **Leiden und Sterben Jesu Christi** ist die zweite Hälfte uns zugekommen. Obgleich diese Betrachtungen vorzüglich für die hl. Fastenzeit bestimmt sind, so eignen sich dieselben dennoch auch während dem ganzen Jahre zum Gebrauche, und empfehlen sich durch ihren gebiegenen aszetischen Inhalt. Die vorliegende deutsche Bearbeitung ist von dem hochw. Bischof von Kottenburg genehmigt. (Schaffhausen, Hurter, 584 S.)

Beiträge zur **Beurtheilung der kath. Casinos** von **J. Ariqo**. Der Verfasser erörtert 1) das allgemeine Wesen der Gesellschaft, 2) die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse und 3) die katholischen Casinos in ihrem Begriffe und Einflüsse zc. auf die menschliche Gesellschaft. Das Buch enthält gründliche Erörterungen über die sozialen Zustände und lehrreiche Fingerzeige zur Besserung derselben; ist daher gewiß — zeitgemäß. (Regensburg, Pustet, S. 100.)

Von **Franz Witt** ist das V. Opus „**Cantus Sacri**“ — „**Kirchliche Gesänge für drei und vier Männerstimmen**“ bereits in zweiter Auflage erschienen. Der als gründlicher Musiker bekannte Verfasser strebt eine Reform der Kirchenmusik an und seine *Musica Sacra* liefert Beiträge hierzu; derselbe gibt auch die „**Fliegenden Blätter für kath. Kirchenmusik**“ heraus, welche sich einer großen Verbreitung erfreuen. — Die Ausstattung der vorliegenden „**Cantus Sacri**“ ist schön, der Text und Notendruck deutlich. (Regensburg, Pustet, 1870.)

Mariologische Predigten von Dr. **J. Th. Laurent**. Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, die größern Predigtwerke des apostolischen Vikars und Bischofs i. p. Laurent den Lesern

der Kirchenzeitung vorzuführen und namentlich dessen Kanzelreden über die hl. Geheimnisse Mariä. Die vorliegenden Predigten reihen sich dem letztern Werke an und bilden sowohl dessen III. Band als auch ein für sich bestehendes Ganzes von 27 Vorträgen, theils für Marienfeste, theils für andere auf die Himmelkönigin sich beziehende Anlässe. Alle drei Bände zusammen umfassen 83 Marien-Vorträge und bilden für den Leser eine reiche, gediegene Quelle zur Betrachtung für sich und zur Benutzung für Andere. (Mainz, Kirchheim, 383 S. in gr. Oktav.) —

Die **höchste Lehrgewalt des Papstes** von **Don Prosper Guéranger**, Abt von Solesmes. Unter den vielen Schriften, welche die Concil-Polemik zu Tage gefördert, nimmt dieses Werk des gelehrten Benediktiners Guéranger unstreitig eine der ersten Stellen sowohl in Bezug auf Grundsätzlichkeit als Erudition ein. Der gelehrte Benediktiner widerlegt in demselben die bekannte Schrift des Pariser Professors und Bischofs von Sura i. p. Trotz der polemischen Veranlassung und Richtung hat das hier in deutscher Bearbeitung vorliegende Werk Guérangers einen bleibenden Werth und gewährt auch nach erfolgtem Concils-Dekret praktisches Interesse, indem dasselbe zur Erklärung der vom Concil nun definirten höchsten Lehrgewalt des Papstes dient. (Mainz, Kirchheim, S. 232 in gr. 8^o.)

Schon öfters haben wir die hochw. Geistlichkeit der Schweiz aufmerksam gemacht, daß Predigten über das Concil und die Concils-Dekrete an der Zeit sein dürften, um das Volk hierüber zu unterweisen. Wir selbst haben in dieser Absicht wiederholt Aufsätze in der Kirchen-Zeitung mitgetheilt, um den hochw. Pfarrern Stoff und Anleitung hiezu zu geben, indem wir theils die Concils-Beschlüsse theils die damit verwandten Materien in einläßlichen Leitartikeln behandelten. Die hochw. Geistlichkeit findet aber eine noch einläßlichere Quelle hiefür in den **Concils-Predigten**, welche bereits hie und da im Druck erschienen sind und auf die wir sie aufmerksam machen. Für heute führen wir ihnen in dieser Beziehung Dr. **J. P. Bäckers** acht **Kanzelvorträge** vor, in welchen derselbe über das Lehramt der Concilien und die Concilien der Kirche mit Rücksicht auf das Vatikanische Concil Unterweisungen ertheilt. (Mainz, Kirchheim, 116 S. gr. 9^o.)